

Richtlinien

über die Ausrichtung von Beiträgen an Vereine und organisierte Gruppen von Oberlunkhofen

Der Gemeinderat Oberlunkhofen erlässt über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an Vereine und Organisationen folgende Richtlinien:

- Die nachfolgend erwähnten Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.
- Die nachstehend verwendete Bezeichnung «Vereine» gilt für Vereine und organisierte Gruppen.

Einleitung

Art. 1

Die Gemeinde betrachtet ein vielschichtiges Vereinsleben auf den Gebieten Sport, Kultur und sinnvoller Freizeitgestaltung als wichtigen Faktor zur Förderung des Wohlbefindens im Rahmen der dörflichen Gemeinschaft.

Zur Aufrechterhaltung einer geordneten Vereinsstruktur im Allgemeinen und zur Förderung der Vereinsjugend (bis zum Volljährigkeitsalter) im Speziellen entrichtet die Gemeinde im Rahmen des Budgets an die Vereine jährlich finanzielle Beiträge nach Massgabe der nachfolgenden Richtlinien.

Ziel ist eine transparente, gerechte und unparteiische Verteilung der Gemeindebeiträge an die Vereine.

Grundsätze

Art. 2

Der Gemeinderat erachtet die Eigeninitiative der Vereine als Voraussetzung zur Unterstützung. Er schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Oberlunkhofen.

Die Förderung basiert auf drei Säulen:

- Die Gemeinde unterstützt die Tätigkeit der Vereine finanziell.
- Die Gemeinde bietet durch angemessene Infrastrukturen gute Rahmenbedingungen für die Vereinsarbeit.
- Die Gemeinde fördert die Kommunikation unter den Vereinen und zu denselben.

Bedingungen

Art. 3

Recht auf Berücksichtigung

Art. 3.1

Recht auf Berücksichtigung haben grundsätzlich (Ausnahme 4.2 Beitrag für Jugendförderung) alle Oberlunkhofer Vereine, die folgende drei Kriterien erfüllen:

- Vereine, die in der Liste (siehe Anhang I) eingetragen sind und nicht als Landes- oder überregionale Vereine erscheinen. Über die Aufnahme auf die Liste (Anhang I) entscheidet der Gemeinderat auf Antrag hin.
- Vereine mit Sitz in Oberlunkhofen und/oder Tätigkeit im Kelleramt ohne kommerzielle Ziele.
- Vereine, die mindestens 10 aktive Mitglieder aufweisen.

Zweck

Art. 3.2

Der antragstellende Verein bietet regelmässig sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Gemeinde Oberlunkhofen an. Er darf weder gewinnorientierte noch kommerzielle Zwecke verfolgen.

Vereine mit einem unethischen oder fragwürdigen Hintergrund werden nicht unterstützt.

Erfolgsrechnung/ Bilanz

Art 3.3

Der antragstellende Verein führt eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen.

Antrag

Art 3.4

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden. Die Anträge müssen jährlich neu eingereicht werden; für Sonderbeiträge ist ein spezieller Antrag notwendig.

Die Anträge für eine Unterstützung im Folgejahr sind schriftlich bis am 31. Mai des laufenden Jahres dem Gemeinderat Oberlunkhofen, Zugerstrasse 20, 8917 Oberlunkhofen, einzureichen. Nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Die Beiträge werden jeweils im 2. Quartal des Folgejahres ausbezahlt.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Statuten (erstmalig bzw. bei Änderungen)
- vollständige Namensliste mit Adresse und Jahrgang der aktiven Mitglieder (keine Passivmitglieder und Helfer), wobei die Mitglieder in 2 Kategorien einzuteilen sind:
 - bis 18 Jahre
 - ab 18 Jahren und älter
- Höhe der verschiedenen Mitgliederbeiträge
- andere Unterstützungsbeiträge
- Jahresbericht inkl. Rechnung des vergangenen Jahres (auf Verlangen)

Die unter Artikel 3.1, 3.2 und 3.3 erwähnten Grundsätze müssen erfüllt sein.

Der Präsident unterzeichnet das Gesuch. Er bezeugt die Echtheit der Angaben und steht für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Ausschüttung

Art. 3.5

Über die Ausschüttung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat bleibt es vorbehalten, auch Beitragskürzungen vorzunehmen.

Mittelbereitstellung- und Auslösung

Art. 3.6

Die Höhe der finanziellen Mittel wird im Rahmen des jährlichen Budgets durch den Gemeinderat festgelegt. Grundpauschale, Mitgliederbeitrag sowie Sonderbeiträge werden dementsprechend angepasst.

Rechtsanspruch

Art. 3.7

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

Unterstützung

Art. 4

Es werden folgende Unterstützungsleistungen ausgerichtet:

Gesamtbeitrag

Art. 4.1

Der Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus:

- Grundpauschale pro Verein max. Fr. 100.00
- Beitrag pro Aktivmitglied aus Oberlunkhofen max. Fr. 10.00
- Beitrag pro jugendlichem Mitglied
aus Oberlunkhofen max. Fr. 35.00
- Sonderbeiträge

Beitrag für Jugend- förderung

Art. 4.2

Die Gemeinde unterstützt Oberlunkhofer Vereine mit jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren) mit einem Förderungsbeitrag. Auswärtige Vereine mit jugendlichen Mitgliedern aus der Gemeinde Oberlunkhofen haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Jugendförderungsbeiträge für die in Oberlunkhofen wohnhaften aktiven Mitgliedern unter 18 Jahren zu stellen.

Der aktuelle Jugendförderungsbeitrag pro Jugendlichen beträgt maximal Fr. 35.00.

Infrastrukturbeitrag

Art. 4.4

Die Gemeinde Oberlunkhofen stellt die gemeindeeigene Infrastruktur den Vereinen zur Verfügung. Die Nutzung erfolgt gemäss dem entsprechenden Benützungsglement.

Sonderbeiträge

Art. 5

Jubiläen

Art. 5.1

Die Gemeinde kann jubilierende Vereine mit einem Jubiläumsbeitrag unterstützen. Diese haben bis Ende Mai des Vorjahres ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Beitrag für Anlässe
von regionaler, kan-
tonaler oder natio-
naler Bedeutung

Art. 5.2

Die Gemeinde kann Vereinen, die Anlässe (Kultur- Sport- und Gemeindeanlässe) von kommunaler, regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung in der Gemeinde Oberlunkhofen organisieren, auf Gesuch mit einem Beitrag oder einer Defizitgarantie unterstützen.

Leistungen mit di-
rektem Nutzen für
die Gemeinde

Art. 5.3

Von Vereinen erbrachte Leistungen, die von direktem Nutzen für die Gemeinde sind, können ausserhalb dieser Richtlinien mittels separater Leistungsvereinbarung entschädigt werden.

Vereine, welche im Auftrag des Gemeinderates Veranstaltungen organisieren, sollen ihre Dienstleistung in Rechnung stellen können.

Organisation, Auf- und Abbau sowie Vorträge und Darbietungen können mit einem Stundenansatz von Fr. 20.00 weiterverrechnet werden. Leistungen während des Anlasses wie z.B. Service- und Grillarbeiten können pro Stunde mit Fr. 6.00 weiter verrechnet werden. Der Stundenansatz während des Anlasses wird tief gehalten, da der Verein erwirtschafteten Gewinn behalten kann.

Die Kosten für Hilfestellungen von anderen Vereinen können durch diese direkt an die Einwohnergemeinde in Rechnung gestellt werden. Insgesamt kann maximal der vereinbarte Stundenaufwand verrechnet werden, ausser es wird ein Zusatzaufwand erläutert.

Gratisabgaben wie Getränke und Essen können der Gemeinde zum Einstandspreis weiterverrechnet werden. Fixkosten wie Kühlwagen usw. sollen auch auf der Abrechnung enthalten und mit Rechnungskopien belegt sein.

Die Gewinnmarge auf den Getränken und Esswaren darf maximal dreifach sein.

Der Gemeinderat ist bei den Abrechnungen auf die Fairness der Vereine angewiesen.

Frondienst, gemein-
nützige Arbeit oder
dergleichen

Art. 5.4

Die Gemeinde kann Vereine zusätzlich unterstützen, die Fronarbeiten oder gemeinnützige Dienstleistungen erbringen oder Veranstaltungen im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung durchführen.

Dies kann geschehen durch:

- Einmalige finanzielle Beiträge
- Gewährleistung von Defizitgarantien

Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall.

Unentgeltliche
Dienstleistungen für
die Vereine

Art. 5.5

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Vereine die Dienstleistungen des Bauamtes (Arbeit, Maschinen, Material) oder der Feuerwehr bei öffentlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen, die im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung durchgeführt werden, zur Verfügung stellen.

Über die Belastung der Kosten für entsprechende Einsätze entscheidet der Gemeinderat.

Kommunikation

Art. 6

Vereinsspitzenkonferenz

Art. 6.1

Eine jährlich stattfindende „Vereinsspitzenkonferenz“ bietet die Möglichkeit eines Austausches zwischen Vertretern der Vereine sowie Vertretern der Gemeinde.

An der „Vereinsspitzenkonferenz“ erhält jeder Verein eine Stimme, welche durch ein Mitglied zu vertreten ist (vorzugsweise durch den Präsidenten).

Internet

Art. 6.2

Die Gemeinde Oberlunkhofen stellt den Vereinen unter www.oberlunkhofen.ch eine Internetplattform für die Publikation von Veranstaltungen zur Verfügung.

Missbrauch

Art. 7

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder gar auf unbestimmte Zeit sperren.

**Übergangs- und
Schluss-
bestimmungen**

Art. 8

Die Vereine müssen die Beiträge jährlich neu beantragen.

Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes. Sämtliche bisherige Beschlüsse des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Vereinsunterstützung werden mit diesen Richtlinien aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 9

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderats in Kraft und regeln die Beiträge ab 2021.

Oberlunkhofen, 24. Februar 2020

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Alain Maître

Erwin Eichenberger

